

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hilden

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Wahlordnung	30.01.2014		04.02.2013
1. Nachtrag	16.12.2019	§ 4 Abs. 1, § 5 Abs. 5 und Abs. 12, § 7	24.12.2019

Aufgrund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), jeweils in den z.Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 29.01.2014 folgende Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Stadt Hilden bildet einen Integrationsrat.
- (2) Die Mitglieder des Integrationsrates werden nach den für die Wahl geltenden Grundsätzen der Gemeindeordnung, den gem. § 27 GO NRW geltenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes, den entsprechenden Regelungen der Kommunalwahlordnung und den Bestimmungen dieser Wahlordnung gewählt.

§ 2 Geltungsbereich

Das Wahlgebiet, für das der Integrationsrat gewählt wird, ist das Stadtgebiet der Stadt Hilden. Das Wahlgebiet wird in Stimmbezirke eingeteilt. Die Anzahl und die Einteilung der Stimmbezirke werden durch den Wahlleiter im Benehmen mit dem Integrationsrat festgelegt.

§ 3 Anzahl der Mitglieder

Die Anzahl der Mitglieder des Integrationsrates regelt die Hauptsatzung.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 5). Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 13).
- (2) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses, die sich mit den Belangen des Integrationsrates befassen, ist der/ die Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied einzuladen.

§ 5 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern eingereicht werden. Jede/ r Wahlvorschlagberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerber/ in kann jede/ r Wahlberechtigte sowie jede/ r Bürger/ in der Stadt benannt werden, sofern sie/ er ihre/ seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenvorschlag" oder als "Einzelbewerber/ in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/ der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (4) Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/ innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (5) Der Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, E-Mailadresse oder Postfach, Anschrift und die Staatsangehörigkeit enthalten.

(6) Auf dem Listenvorschlag kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für eine/n auf einer Liste aufgestellte/n Bewerber/in sein soll.

Für Einzelbewerber/innen ist keine Stellvertretung möglich.

(7) Für jeden Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben werden.

(8) Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

(9) Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.

(10) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Kommunalwahlgesetzes und der Wahlordnung entsprechen. Stellt er Mängel fest, so fordert er die Vertrauensleute auf, diese Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.

(11) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

(12) Für die Einreichung, Zulassung und Art der Bekanntmachung der Wahlvorschläge gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung. Davon abweichend erfolgt die Angabe der Staatsangehörigkeit.

§ 6 Stimmzettel

(1) Die Einzelbewerber/ innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Namen und Vornamen der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/ innen aufgeführt.

(2) Der Wahlleiter setzt die Reihenfolge der Listenvorschläge und Einzelbewerber/ innen, die bei der letzten Wahl beteiligt waren, nach deren Stimmenzahlen der letzten Wahl fest. Listenvorschläge oder Einzelbewerber/ innen, die bei der letzten Wahl keine Stimmen errungen oder nicht teilgenommen haben, werden in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Wahlvorschläge aufgenommen.

§ 7 Wahltag

Die Wahl findet aufgrund der Festlegung in der Gemeindeordnung NRW am Tag der Kommunalwahl statt. Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 8 Briefwahl

Die Wahlbriefe werden dem zentralen Wahlvorstand zur Auszählung zugeleitet.

§ 9 Auszählung der Stimmen

(1) Für die Auszählung der Stimmen wird zur Wahrung des Wahlheimnisses ein zentraler Wahlvorstand gebildet. Dieser tagt öffentlich im Rathaus.

(2) Der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin bzw. die Stellvertreter/innen des zentralen Wahlvorstandes holen nach Wahlende die verschlossenen/versiegelten Wahlurnen, die eingenommenen Wahlbenachrichtigung und die Wählerverzeichnisse in den Stimmbezirken ab. Die Übernahme ist zu protokollieren. Es ist sicherzustellen, dass die Wahlunterlagen und Wahlurnen ständig unter Aufsicht sind. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip.

(3) Die Wahlurnen aus den Stimmbezirken dürfen erst geöffnet werden, wenn alle Wahlurnen dem zentralen Wahlvorstand zur Verfügung stehen. Die Stimmzettel aller Wahlurnen sind zu vermischen. Im Anschluss erfolgt die Auszählung der Stimmen.

§ 10 Wahlniederschriften

- (1) Über die Wahlhandlung wird vom Schriftführer/ von der Schriftführerin im Stimmbezirk eine Niederschrift gefertigt.
- (2) Der zentrale Wahlvorstand fertigt über die Auszählung der Stimmen eine Niederschrift.
- (3) Die Wahlniederschriften sind von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

§ 11 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

Der Bürgermeister ermittelt unverzüglich das vorläufige Endergebnis der Wahl.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt, nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter, nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber/ innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das vom Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.
- (3) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/ innen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (4) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmungen gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 13 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.